

Hälfte zum Weinkauf, und die übrige Hälfte wäre für die Gläubiger.

Allein es ist dieses nur ein Vorschlag, wogegen ein anderer leicht neue Bedenklichkeiten, besonders, wenn man erst fragen würde: worinn die Besserung bestehe? vorbringen wird. Mein heutiger Wunsch wird indessen erfüllt, wenn man nur überzeugt wird, daß das Ziel was man sucht, so leicht nicht zu erreichen sey, wie viele wohl glauben mögen.



LXIV.

Betrachtungen über die Abäusserungs-
oder Abmeyerungsursachen.

Es ist schon lange eine allgemeine Klage der Guts herrn gewesen, daß sie viele schlechte und liederliche Wirthe auf ihren Höfen dulden müßten, weil ihnen die Richter zu viele Schwierigkeit machten, wenn sie solche davon setzen, oder wie man hier sagt, abäussern wollten. Man glaubte zwar derselben durch die Eigenthumsordnung völlig abzuhelfen, indem man die Fälle, worinn eine Abäusserung statt finden sollte, namentlich bestimmte, und den Richter anwies ohne alle Weitläufigkeit zu verfahren. Allein die Klage ist immer noch dieselbe, es sey nun, daß der Menschen Witz, dessen Erfindungen in allen Handlungen so bündig ausgeschlossen werden, immer noch eine Lücke findet, wodurch er seinem alten Lehrmeister das: On ne pense jamais à tout zuruft; oder daß der Gesetzgeber die Ursachen der Abäusserung (weil von zween Personen, die sich des nemlichen Verbrechens schuldig machen, die eine oft Mitleid, die andre aber eine strengere Strafe verdienet) nicht zu allgemein

324 Betrachtungen über die Abäußerungs

gemeinen Regeln für alle Fälle erheben kann. Dem sey nun aber wie ihm wolle: so ist die Betrachtung der Abäußerungsursachen, womit sich jetzt unter uns die größten Männer beschäftigen, eine der wichtigsten für den Staat, dessen Wohlfahrt nothwendig sehr darunter leidet, wenn schlechte Wirthe auf den Höfen, ihren Ackerbau versäumen, ihr Gehölze verderben, ihre Spannung vermindern, ihren Viehstapel schwächen, und weder Muth noch Kräfte zu neuen Unternehmungen und Verbesserungen besitzen. Wie mancher Hof würde doppelte Früchte tragen, wenn statt des jetzigen faulen Geblüts, oder statt der schwachen Heuereute ein froher arbeitsamer und vermögender Wirth darauf gesetzt würde?

Allein diese Betrachtungen werden nie das rechte Ziel treffen, so lange man bloß bey dem Eigenbehörigen stehen bleibt, und sich durch diese Einschränkung den ganzen Gesichtspunkt, worinn die Sache betrachtet werden muß, verdirbt. Die Abäußerung hat mit der Leibeigenschaft nicht so viel gemein als man glaubt. Sie ist die Verbannung eines unwürdigen Mitgliedes aus der Reihspflichtigen Gesellschaft, und dieses Mitglied mag Rittersreien oder Hofhörig, Ehurmündig oder Nothsrey, ja es mag der ursprüngliche Eigenthümer des unterhabenden Hofes seyn: so muß es abgeäußert werden können, so bald es den Bedingungen zuwider handelt, welche die reihspflichtige Gesellschaft zu ihrer Erhaltung und Vertheidigung eingegangen ist, und eingehen müssen.

Man setze nur einen Augenblick den Fall, daß hundert Höfe einen kleinen Staat ausmachen, der seine öffentliche Lasten hat; und daß die Hälfte davon mit Leibeignen, die andre Hälfte aber mit Freyen besetzt seyn. Werden hier die Leibeignen den Freyen gestatten können.

a) ihre

- a) ihre Höfe mit Schulden zu beschweren?
- b) sich bey Gelegenheit der Erbfälle mit übermäßigen Absteuern zu entkräften?
- c) ihr Spannwerk ausser Stand zu setzen?
- d) ihr Gehölze zu verhauen?
- e) ihre Stätten zu versplittern?
- f) solche zu verlassen und mit Heuerleuten zu besetzen?

Werden sie nicht so fort ihr Oberhaupt, dem sie die Vollmacht zur Erhaltung der Reihpflichten gegeben, angehen, und ihn bitten, den Freyen diese dem gemeinschaftlichen Interesse der Gesellschaft nachtheilige Unternehmungen zu untersagen? oder werden sie, wenn Fuhren, Einquartierungen und andre gemeine Werke vorkommen, wozu Futter, Korn, Spann, Holz, Geld und andre Lieferungen erfordert werden, für jene Freyen, die ihr Holz verdorben, ihre Häuser abgebrochen, ihre Stätten versplittert und sich in Schulden vertieft haben, den Vorschuß thun, und dennoch geschehen lassen, daß jene Freyen sich immer mehr zu Grunde richten? Dies wird ihnen gewiß nie angemuthet werden können, und so ist es offenbar, daß es gar keine sonderliche Verschiedenheit in Ansehung der Abäußerung mache, ob der reihpflichtige Hof mit einem Leibeignen oder mit einem Freyen besetzt sey.

Die ganze Blendung, welche man sich bisher hierüber gemacht hat, rührt einzig und allein davon her, daß die mehrsten gemeinen Lasten in neuern Zeiten mit Gelde bestritten und zu einer Generalcasse bezahlt worden, und der Staat hierauf nicht so genau darnach gesehen, ob er dieses Geld aus eines Heuermanns, Pächters, Winners oder eines Wehrfesters Händen empfangen; folgendes seine ganze Aufmerksamkeit auf die Ermächtigung des Geldes gerichtet

und sich um die Wirthschaft der Freyen zum grossen Nachtheil der reithspflichtigen Leibeignen fast gar nicht mehr bekümmert; ein Fehler, dessen Folgen immer gefährlicher werden müssen, da viele, die sich frey kaufen, ihre Holzungen angreifen, Ländereyen veräußern, auch wohl ihr ganzes Erbe stückweise verheuren, und ihren ganzen Haushalt einzugehen lassen; ohne daß der Beamte, der die Rechte der reithspflichtigen Gesellschaft zu vertheidigen hat, sich in diesem Stücke um ihre Wirthschaft bekümmern und in die Stelle der Guts herrlichen Localcontrolle treten darf.

Nichts beweiset den geringen Unterschied unter Leibeignen und Freyen, welche auf reithspflichtigen Höfen sitzen, deutlicher, als die Bemühungen der Rechtsgelehrten, welche von der unvollkommenen Freyheit der Bauern gehandelt; und die Zeugnisse der Beamten und Richter, wodurch sie alle sogenannten Freyen in Leibeigne umgeschaffen haben. Der Uebergang von der einen Art zur andern ist in dem Falle, wo sie in einer Reihe stehen, fast unmerklich; aber der Grund davon keinesweges eine ehemalige Sklaverey, wie jene Gelehrte behaupten, und manche gern schließen mögten, sondern der simple Satz, welchen ich nicht besser als mit den Worten des Verfassers du *Traité des vertus et des recompenses* ausdrücken kann. Dieser sagt: *L'assemblage de toutes les portions de liberté que chaque particulier a sacrifiées pour le bonheur public, forme les forces et le trésor de chaque nation. Le souverain en est le depositaire et l'administrateur de droit.* Das heisst ungefehr so viel: Wenn Landbesitzer eine Gesellschaft zur gemeinsamen Vertheidigung errichten: so schließen sie so viel von ihrer Freyheit und von ihrem Vermögen zusammen, als zur Erhaltung des Endzwecks nöthig ist; und vertrauen die Aufsicht über dieses Zusammengeschlossene einem Oberhaupte an.

an. Auf diese Weise haben alle Freyen sich der natürlichen Freiheit ihr Holz zu verwüsten, ihre Höfe zu versplittern, ihre Spannungen abzuschaffen und sich in Schulden zu vertiefen, weil solches der gemeinschaftlichen Reiche theilhaftig ist, ursprünglich begeben; und der Beamte, der an die Stelle des Oberhauptes steht, fordert im Namen der ganzen Gesellschaft mit Recht, daß sie in vorkommenden Nothfällen ohne sein Vorwissen, Ermessen und Bewilligen, nichts zum Nachtheil des Erbes unternehmen sollen. Ja man kann sagen, es giebt gar kein Eigenthum unterm Amte, weil der natürliche Eigenthümer solches beym Anfang der Gesellschaft nothwendig aufgeben müssen. Moses in der Theocratie sagte: Die Erde ist des Herrn; und in unsern Verfassungen heißt es: Die Erde ist des Staats. Eigenthum findet sich blos im Stande der Natur und der Exemption. Die Sprache hat hier einen zu starken Einfluß auf unsre Begriffe gehabt; und sie würde schon manches Land um seine ganze Verfassung gebracht haben, wenn nicht eine Menge von Leuten die Wahrheit im Gefühl gehabt hätten, und mit den undeutlichsten Begriffen auf richtige Folgen gekommen wären.

Schade nur, daß man diese Begriffe überhaupt nicht eher philosophisch behandelt, und vielmehr die Schlüsse begünstigt hat, welche von dem Mangel des Grundeigenthums unter dem Amte, auf die wirkliche Leibeigenschaft gemacht sind: denn eben daher rühret die beständige Bestrebung eines grossen Theils der Menschen, sich, wo immer möglich, den gemeinen Lasten oder dem Amte zu entziehen, weil es einen Verdacht der Leibeigenschaft erweckt; und wir mögen es als die Haupthinderniß ansehen, warum wir in Westphalen auf schatzpflichtigen Höfen keine solche Landhäuser und Landmänner haben, wie wir in England antreffen, daß alle diejenigen, die sich fühlen und Kräfte ha-

328 Betrachtungen über die Abäußerungs-

ben, die reihspflichtige Höfe fliehen und dieselbe einem Leibeignen übergeben; welches nicht geschehen würde, wenn die persönliche Freyheit unterm Amte mehr gesichert und geehret worden wäre.

Um aber wieder auf den Hauptsatz zu kommen: so glaube ich es satzsam dargethan zu haben, daß die Abäußerung überhaupt so wohl gegen freye als leibeigne Besitzer reihpflichtiger Höfe Statt finde. Zwar wird man mir hier einwenden, daß ich gleichwohl hierinn den Gerichtsgebrauch und den Mangel eines ausdrücklichen Gesetzes gegen mich hätte. Allein ich antworte, daß die Abäußerung der Rittersreignen und Hofhörigen ausser allem Zweifel stehe; daß ferner die mögliche Abäußerung der Ravensbergischen, Wetterischen und andern Freyen genugsam erwiesen; daß der Schluß, welcher gegen diese gilt, auch gegen die Nothfreyen gelte, und schon oft gegolten haben würde, wann dergleichen Leute nur auf solchem reihpflichtigen Gute säßen, wovon sie Ländereyen versplittern, Gehölze verhauen, und Spannung vernachlässigen, mithin sich in den Fall einer Abäußerung verwickeln könnten. Es bleiben also blos die Sonderfreyen, welche schatzpflichtige Güter besitzen, und weder Rittersreignen noch Hofhörig, noch in einer Freyenrolle sind, übrig, und von diesen behaupte ich, daß sie sich insgesammt in der Zeit von zweyhundert Jahren freygekauft, und es blos der Nachlässigkeit ihrer Unterbeamte zu danken haben, daß sie nicht zu einer oder andern Freyenrolle gezogen und den Ravensbergischen und Wetterischen Freyen gleich gemacht worden. Denn die Regel: *ut liberi sint advocatiae*, findet sich durch ganz Deutschland a), und in allen

a) Item in liberis hominibus et ecclesiarum servis, qui nobis ratione advocatiae subsunt intra districtum et terminos praenotatos. Docum. de 1259 ap. Eccard in orig. fam. Habsburgo austriacae p. 243.

allen unsern alten Amtsregistern geht die Ordnung also: daß zuerst die Freyen und dann die Klosterleute mit ihren Schutzurkunden, Schatzungen und freyen Diensten, zuletzt aber die Hofhörige mit ihren Schulden und Pächten vorkommen; und würden diejenigen, die sich binnen den letztern zweyhundert Jahren von einem Gutsheeren freygekauft haben, und auf reihepflichtigen Höfen sitzen (denn mindere haben Churmund oder die Wahl der Hode), sich hier gewiß eben so wie in andern Ländern unter die Zahl der Freyen eingeschrieben finden, wenn darauf sofort wäre geachtet worden; nicht eben darum, weil es ein oder ander altes Recht so mit sich bringt ^{b)}, sondern weil es die Noth erfordert, und das vorangezogene Recht der reihepflichtigen Gesellschaft durchaus erheischt, daß sie unter einer beamtlichen Localcontrolle stehen. Der Landmann muß sich vom Hofe, wie der Soldat von seinem Solde und mit der ihm anvertrauten Rüstung wehren. Beide werden abgeäußert oder aus der Reihe gestossen, wenn sie ihr Gewehr versetzen, und ihren Sold zu geschwind verzehren, und macht es keinen Unterschied, ob jener seinen Hof dem gemeinschaftlichen Oberhaupt aufgetragen oder von ihm empfangen habe. Der Landmann besitzt die Actie zu getreuen Händen, wovon die Compagnie den Handel führet. Diese würde aber mit grosser Unsicherheit bestehen, wenn der Actionair das Capital veruntreuen wollte.

R 5

JH

b) In einer ganz neulich beym Reichstag übergebenen Schrift wurde aus einem Schenkungsbrief Kaisers Lothars I, worin es heist: *Coloni et fiscalini tam de Equestre quam pedestre ordine* (beym Eccard I. c. p. 108) behauptet, daß auch der Dienstadel unterm Amte gestanden hätte. Allein in unsern Registern heist es freyen Wagen- und freyen Fußdienste, und das sind bis in die heutige Stunde keine von Adel, sondern Pferde- und Fußkötter *de Equestre et pedestre ordine*.

Ich will jedoch hiermit gar nicht sagen, daß gegen Freye und Leibeigene aus einerley Ursachen zur Abäußerung geschritten werden könne. Der Leibeigene steht insgemein in einer doppelten Verbindung; wovon die erste sich auf das Wohl des Staats, die andere aber auf einem Pachtcontract zwischen ihm und seinem Gutsherrn gründet. Die erste verpflichtet zum Exempel den Freyen nur, sein Gehölz nicht zu verhaufen, die andere aber verhindert den Leibeigenen überhaupt, sein Blumenholz ohne Bewilligung anzugreifen, und so versteht es sich von selbst, daß die Abäußerungsursachen in allgemeine, welche sowohl Freye als Leibeigene betreffen, und in besondre, wodurch letztere allein verbunden werden, abgetheilet werden müssen.

Eben so hat die Gutsherrlichkeit einen doppelten Grund, als einmal die vogteyliche Befugniß, kraft welcher der Gutsherr gleichsam von obrigkeitlichen Amtswegen dahin sieht, daß sein Leibeigener nicht gegen das Wohl des Staats wirtschaftet, und dann das aus dem Pachtcontracte hervorgehende Recht, vermöge dessen er von seinem pachtspflichtigen Eigenbehörigen fordert, sich seinem Contracte gemäß zu verhalten. Beide Befugnisse können auch getrennet seyn. So hat zum Exempel der Gutsherr, der ein Erbe auf Zeit oder Erbwinne ausgethan hat, über den freyen Besitzer desselben nicht die vogteylichen Gerechtsame, und umgekehrt derjenige, so von einem Freyen nur Schutzrinder, Schuldförner, oder Schuldschweine, aber keine Pächte zu erheben hat, blos die Vogtey, und er kann im ersten Fall nur auf die Aeussere klagen, wenn der Freye seinen Pacht- oder Winnecontract nicht erfüllet; und im andern blos wenn er den ursprünglichen Bedingungen der reihspflichtigen Gesellschaft zuwider handelt.

Wo der Leibeigne Pachtspflichtig ist, wird durch die Ab-
 äusserung das Erbe dem Verpächter erlediget; wo aber
 der Freye bloß unter der Guts herrlichen Vogtey stehet, kann
 es ihm dem Herkommen oder der Billigkeit nach verstattet
 seyn, sein Erbe einem andern annehmlichen Manne zu
 übergeben, und sich auf diese Weise als ein untüchtiger
 der reichspflichtigen Gesellschaft zu entziehen. Die Römer,
 welche bloß die Guts herrlichkeit ohne Vogtey kannten,
 waren strenge gegen jeden Pacht- oder Zinspflichtigen,
 wenn er seinen Canon nicht bezahlte; die Deutschen hin-
 gegen, welche dem Guts herrn mit der Vogtey die Macht
 der Selbsthülfe gegen seinen Leibeignen und Schutzfreyen
 eingeräumt haben, waren gelinder, und legten es mehr
 dem Guts herrn zur Last, wenn er seine Gefälle zurückset-
 zen ließ. Diesemnach ist auch das gedoppelte und ein-
 fache Recht des Guts herrn wohl von einander zu unter-
 scheiden.

Wird dieser und jener Unterscheid nicht züförderst deut-
 lich auseinander gesetzt: so wird die Klage des Guts herrn
 nie aus dem Grunde gehoben werden, und jeder Schritt,
 den man zur Verbesserung thut, einen neuen Anstoß fin-
 den. Zum Exempel will ich nur den Satz aus der Eigens-
 thumsordnung nehmen, wo es heißt:

Wenn ein Eigenbehöriger das Erbe mit so vielen Schul-
 den beschwert, daß sie den Werth des Erbes nach Pro-
 portion der Pachtlieferung zu 3 p. C. erreichen oder
 gar übersteigen: so soll es pro unica causa discussio-
 nis gehalten werden.

Dieser ist in der That so vernünftig und so billig gewählt,
 als es ein leibeigner Pächter verlangen kann. Wie will
 man aber hier zu Rechte kommen, wenn man nicht weis,
 ob

ob der Pflichtige bloß unter der Guts herrlichen Vogtey oder auch zugleich unter einem ursprünglichen Pachtcontract stehe? Schuldform ist kein Pachtform. Ein Schulz oder Holzschwein ist kein Pachtschwein. Das Dienstgeld was für die Vogteyfrohne bezahlt wird, ist kein Pachtgeld; Spanndienste, so in der Stelle der Frohnen getreten; Herbst- und Wanschatzgelde, Schugrinder, Zehntform und was dergleichen mehr sind, die sowohl Leibeigene als Freye entrichten, setzen keinen Pachtcontract, sondern die vogteyliche Befugniß voraus, und die Verwechslung dieser ganz unterschiedenen Begriffe hat bisher jene für jeden leibeigenen Pächter nicht unbillige Verordnung völlig unbrauchbar gemacht, und mehrmalen die Frage veranlaßet: Ob dann ein Leibeigener, der von dem größten Hofe jährlich nur einen Schilling entrichtet, sofort abgeäußert werden könne, wenn er mehrere Schulden gemacht, als mit dem dritten Theil dieses Schillings zu drey 3 p. C. verzinst werden könnten? Wo steht es ab- geschrieben, daß dieser Schilling eine Pacht sey? Die Alten sind keine solche Narren gewesen, daß sie einen Hof so wohlfeil verpachtet haben sollten. Wahre Pächte, sind dem Ertrag des Hofes, nach Abzug der öffentlichen Vertheidigung desselben, ziemlich angemessen, und sie unterscheiden sich durch ihre Größe leicht von vogteylichen Gefällen.

Eine andere Ursach der Abäußerung in der Eigenthumsordnung, nemlich diese:

Wann eine eigenbehörige Person sich dem schändlichen Hurenleben ergiebt, imgleichen Ehebruch oder Diebstahl begehet, oder sonst einer groben Missethat überführt wird, wodurch dem Erbe eine schwere Last zuwächst; so ist solches alleinig pro causa discussionis zu achten.

hat

hat sehr vieles von ihrem innerlichen Gehalte verlohren, weil man hier blos auf das Verhältniß zwischen den Leibeigenen und Gutsherrn als Erbverpächtern gesehen hat; der allenfalls zufrieden ist, einen schlechten Kerl, wenn er sonst richtig bezahlt, auf dem Hofe zu lassen, so lange der Staat ihn nicht verbannet. In der That aber gehört diese Ursache zu den allgemeinen, und die Beamte sollten jeden Freyen, und der Gutsherr, kraft der vogtenlichen Gerechtsame, jeden Leibeigenen, der sich so schändlich beträgt, des Hofes entsetzen können. Ein Soldat mag noch so schön gewachsen und noch so tapfer seyn: so wird er vom Regiment gejagt, so bald er etwas begehrt, was mit der Dienstlehre nicht bestehen kann. Eine gleiche Denkungsart herrschte unter den ursprünglichen Reihespflichtigen bey den Deutschen, und dem Staat ist daran gelegen, um die gemeine Reihe bey Ehren, folgendes mit dieser Ehre Ackerbau und Amtsfähigkeit in Ansehen zu erhalten, diese Denkungsart nicht zu schwächen. Daß der Mann oder die Frau, welche in solchem Falle durch den schuldigen Theil mit ins Unglück gezogen wird, eine Auffahrt (laudemium) bezahlet habe, ist zwar ein hinlänglicher Grund für den Gutsherrn als Erbverpächtern, um sie nicht zu verstoßen, aber nicht für den Gutsherrn, in so fern er die Vogten hat, oder für den Staat, der in vielen Fällen mit einer Dienst und Hofeserlassung mehr als mit einer Landesverweisung und Zuchthausstrafe ausrichten kann.

Ich würde zu weit gehen, wenn ich die Verwirrung, welche daher, daß man entweder immer mit dem engen Begriffe einer Erbpacht in die Sache hineingegangen, oder ganz verschiedene Menschen unter Eine Regel zwingen wollten, entstanden sind, mit einander anzeigen wollte. Es verlohnet sich auch nicht der Mühe, und alles was aus

334 Betrachtungen über die Abäußerungs-

den Abäußerungsurfachen nach jenen Begriffen gemacht werden kann, wird der Absicht, die man hat, nie entsprechen. Um die Beschwerden aus dem Grunde zu heben, muß das ganze zusammengeflückte Gebäude in die Luft gesprengt und ein ganz neues dafür aufgeführt werden, wovon die beyden Grundpfeiler folgende seyn müssen:

„Jeder reihspflichtige Hof, er sey besetzt wie und von wem er wolle, ist in Gefolge des gesellschaftlichen „Originalcontrakts eine Pfründe des Staats, oder „wenn man lieber will, ein Stammlehn oder Fideicom- „mißgut, welches der Besitzer auf Zeitlebens zu ver- „theidigen und zu nutzen hat, und mit seinem Tode „demjenigen eröffnet, der durch die Gesetze dazu geru- „fen ist; und ferner

„Kein Sohn oder Nachfolger am reihpflichtigen „Hofe ist verpflichtet, seines Vaters oder Vorgängers „Schulden zu bezahlen, in sofern sie nicht bewilligt sind.

Ist dieses erst festgesetzt; wie es die wahren deutschen Rechte, Noth und Vernunft erfordern; so wird sich das übrige leicht bestimmen lassen. Die Pflichten eines Pfründners oder Beneficanten sind bekannt. Man weiß:

1) In welcher Maasse er das Eichen- und Büchensholz auf seinen Wehdumsgründen angreifen darf;

2) Wie er die Pfründe mit keinen Schulden beschweren möge;

3) Wie er in Nothfällen, auf Erkenntniß und mit Vorwissen seiner Obern, Gelder darauf leihen kann, die sein Nachfolger bezahlen muß;

4) Wie seine Kinder und Erben aus der Pfründe nicht ausgesteuert und abgefunden werden;

5) Wie

5) Wie sein Nachfolger sich nicht in seine Erbschaft mische;

6) Wie er durch ein lüderliches Leben seine Pfründe verwürfe, ohne Rücksicht, ob mit der Frauen Brautschatz eine Simonie begangen worden oder nicht;

7) Wie er auf eine Competenz oder die Leibzucht gesetzt werde, wenn er seine Dienste nicht mehr leisten kann; ic. Und die Sache selbst, da von der geistlichen Pfründe dem Staate am Altar, von der weltlichen im Gegentheil demselben im Felde, wenigstens durch die von ihm in Sold und Kleidung zu unterhaltende Vicarien gedienet wird, leidet eine so vollkommene Vergleichung, daß ich nicht sehe, warum dabey einiges Bedenken seyn könne. Das einzige, was man sagen möchte, wäre dieses, daß die weltlichen Pfründen erblich besessen würden. Allein sind Erbpräbenden, die ganzen Familien gehören, andern Gesetzen unterworfen? steht es dem zeitigen Besitzer frey, solche mit Schulden zu beschweren? und ist die Familie oder selbst der Sohn des Erbpräbendeners verbunden, dessen Schulden aus der Pfründe zu bezahlen?

Längst hat man dahier erkannt, daß der Sohn eines Leibeignen sich der väterlichen Erbschaft, die doch, weil sie zum Sterbfall gehört und von ihm gelöst werden muß, gar nicht vorhanden ist, entschlagen, folgendes das Erbe aus der freyen Hand des Gutsherrn empfangen könne. Warum macht man aber dieses nicht zum allgemeinen Gesetz? und setzt einmal für alle fest, daß der Sohn eines reihspflichtigen Leibeignen wegen unbewilligter elterlicher Schulden nie in gerichtlichen Anspruch genommen werden solle?

Vielleicht ist dieses zu strenge; und dem Credit nachtheilig, welchen der Pfründer doch dann und wann nothwendig

336 Betrachtungen über die Abäußerungs-

wendig haben muß. Gut, man verordne dann den un-
bewilligten Gläubigern zum Besten ein Nach- und Gna-
denjahr; man setze deren allenfalls viere; oder nach dem
Exempel Moses sechse, und lasse das siebende ein Frey-
jahr seyn: so bleibt die Pfründe so lange in des Unerbens
bloßer Verwaltung (*custodia beneficii*); und man weiß
doch endlich die Zeit, worinn der weltliche Pfründener
zum ruhigen und freyen Besiz des Hofes gelangen kann.
Ist ihm nun aber dieser einmal gewähret: so kann man
mit der Abäußerung um so viel strenger durchfahren, weil
er sich sodann nicht wie jetzt auf seiner Vorfahren Schul-
den berufen kann, das einzige was sonst die mehreste
Schwierigkeit macht.

Man glaubt nicht, daß ich die Vergleichung der geist-
lichen und weltlichen Pfründe nur obenhin gemacht habe.
Ich mache mich anheischig, jeden Punkt, auch selbst das
Nach- und Gnadenjahr, die Verehrung des Patrons mit
Gold und Silber, das *jus resignandi*, das *jus devolu-*
tionis, wann der Gutsherr mit der Erbesbesazung nach-
lässig ist, und sehr viel andre Uebereinstimmungen aus
den westphälischen Hofrechten buchstäblich zu erweisen,
und zugleich zu zeigen, daß das canonische Recht und nicht
das römische bey unserm Eigenthumsrechte zu Hülfe ge-
nommen werden sollte. Auch dieses, daß die Kinder aus
der weltlichen Pfründe nicht ausgesteuert, sondern mit
einem Hute, einem Stocke und einem paar Klumpen in
die Welt geschicket werden sollen, ist in jenem Hofrechte
deutlich verordnet.

Folgten wir nun diesem Plan: so würden wir mit den
übrigen Abäußerungsurfachen gar leicht zu rechte kommen.
Ein Freyer und ein Leibeigner darf so wenig seinen Hof
eigenmächtig verheuren, als der Pfarrer für sich einen

Bicar

Wicar ansetzen; er darf sein Spann so wenig schwächen als der Geistliche sich ausser Stand setzen, seinen Dienst am Altar zu thun: beyde dürfen ihre Häuser oder Curien nicht verfallen lassen. Beyde dürfen ohne Vorwissen und Bewilligung ihrer Obern nichts veräußern oder versetzen; und der Guts herr kann so wenig als die untere geistliche Obrigkeit in ihrer Einwilligung so weit gehen, daß der Dienst der ganzen Pfründe darüber zu Grunde gehe. Alles dieses könnte aufs genaueste und deutlichste bestimmt, und dem Eigenthumsrecht seine wahre alte aus dem ursprünglichen Contract unter Landesbesitzern hervorgehende philosophische Gestalt gegeben werden; aber nur blos in dem Falle, wo die steuerbaren Höfe als Erbpfründen, die der Guts herr aus der Familie seines Leibeignen, und der Beamte mit dem nächsten Erben des Freyen zu besetzen hat, betrachtet, und die Nachfolger nicht zu Erben ihrer Vorgänger gemachet würden. Diejenigen Contracte die unter gehöriger Bewilligung geschlossen sind, behalten ohnehin ihre Verbindlichkeit, der Nachfolger mag Erbe seyn oder nicht; so wie ins Gegentheil alle Nebenverbindungen zwischen dem Patron und Beneficiaten ungültig sind, wann sie die Pfründe mit neuen Diensten und Pflichten beschweren.

Dieses wäre aber nur das Mittel, die allgemeinen Abäußerungsursachen festzusetzen, nicht aber die besondern, so aus dem Erbpachtcontract zwischen dem Guts herrn und seinem Leibeignen hervorgehen. Aber diese sind auch nicht so schwer zu bestimmen.